

Erwägungsgrund 021

Die vorliegende [Verordnung](#) berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und insbesondere die der Vorschriften der Artikel 12 bis 15 jener Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste. Die genannte Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von [Diensten der Informationsgesellschaft](#) zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung